

Satzung der Bürgerinitiative Wilmersdorfer Mitte e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Wilmersdorfer Mitte e. V.“. ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Tätigkeit und Grundsätze des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. ²Dabei insbesondere die Verbesserung der sozialen, städtebaulichen und kommunalen Lebensqualität der im Berliner Ortsteil Wilmersdorf lebenden Bürger. ³Zur Erreichung des Zwecks und der Ziele des Vereins werden unter anderem folgende Maßnahmen ausgeführt:
- a) Verbesserung sowie Aufwertung des städtebaulichen Umfeldes durch Förderung und Ausführung von Initiativen sowie Maßnahmen in den Bereichen Gemeinwesenarbeit, Umweltschutz, Verkehr,
 - b) Stärkung der lokalen Identität und Identifikation der Anwohner mit ihrem Quartier,
 - c) Übernahme von Grünflächenpatenschaften und deren Pflege und von Baumpatenschaften und deren Pflege,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit mittels Veranstaltungen und Publikationen,
 - e) Pflege des Stadtbildes, beispielsweise durch Beseitigung von Müll,
 - f) Durchführung von Projekten zur soziokulturellen Stadtgeschichte, zur Stadtentwicklung und zur Erfassung von Zeitzeugenberichten,
 - g) Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Beratung, Begegnung und Kontaktpflege,
 - h) Auftreten für die Verbesserung der sozialen Versorgung der Anwohnerschaft,
 - i) Durchführung von Projekten zur interkulturellen Verständigung und zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen sowie zum besseren Verständnis und Zusammenleben aller, insbesondere auch junger und alter Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Verein ist ethnisch und parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich, höchstens im Rahmen des § 2 Absatz 5 tätig.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. ⁴Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei eventueller Steuerpflicht und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. ⁵Der Abrechnende ist für die Zahlung von Steuern sowie Abgaben, die auf erhaltene Leistungen anfallen, gegenüber dem Finanzamt und dem Sozialversicherungsträger beziehungsweise den zuständigen Einzugsstellen selbst verantwortlich.

(6) ¹Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die Höhe gegen den Verein bestehender Forderungen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, welches dem Zweck der BI Wilmersdorfer Mitte e. V. entspricht oder nahekommt. ²Der Empfänger wird vom Vorstand bestimmt.

§ 3 - Stellung des Vereins, Mitgliedschaften des Vereins

(1) Über den Eintritt in Verbände oder Organisationen, den Übertritt in andere Verbände oder Organisationen sowie den Austritt aus Verbänden oder Organisationen wird durch Vorstandsbeschluss entschieden.

(2) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit Vereinen, Einrichtungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 4 - Mitglieder

(1) ¹Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. ²Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. ³Über Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. ⁴Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss bei natürlichen Personen das achtzehnte Lebensjahr vollendet worden sein.

(2) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod (bei natürlichen Personen),
- d) Löschung (bei juristischen Personen).

²Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines laufenden Kalendervierteljahres möglich. ³Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge (Mitgliedsbeitrag) erhoben. ²Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. ³Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist für ein Kalenderjahr (Beitragsjahr) im voraus spätestens am zehnten Werktag des Beitragsjahres ohne gesonderte Zahlungsaufforderung fällig. ⁴Durch Beschluss des Vorstands können Mitgliedsbeiträge bei begründetem schriftlichem Antrag eines Mitglieds, der vor Beitragsfälligkeit einzureichen ist, gestundet werden. ⁵Die Beitragszahlung mittels SEPA-Lastschrift ist zulässig. ⁶Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ⁷Von Ehrenmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

(5) Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag für ein Beitragsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, gilt als ausgeschlossen.

(6) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

- a) vereinschädigenden Verhaltens,
- b) unehrenhafter Handlungen,
- c) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

²Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt ein eventuell zu seinen Gunsten bestehender Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht sowie eingegangene Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens bis zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bestehen.

§ 5 - Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, insbesondere an der Mitgliederversammlung sowie an Arbeitsgruppenversammlungen.

(2) Für Mitglieder sind die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie bestehende Ordnungen verbindlich.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. ²Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. ³Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. ⁴Für den Nachweis der fristgemäßen und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse beziehungsweise E-Mail-Adresse aus.

(3) ¹Auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, sofern es keine Rückstände bei der Beitragszahlung hat. ²Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) den Haushalt des Vereins,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Entlastung der Kassenprüfer,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) die Festsetzung und Fälligkeit von Umlagen, soweit diese nicht gesetzlich vorgegeben sind,
- j) Satzungsänderungen,
- k) die Beschlussfassung von Anträgen,
- l) die Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- m) einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- n) die Auflösung des Vereins.

(5) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, formlos Anträge zu stellen. ²Anträge zur Tagesordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Zustimmung von insgesamt fünf vom Hundert der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(6) Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung finden geheim statt, sofern nicht eine Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten einer Wahl/Abstimmung im voraus per Akklamation zustimmt.

(7) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn vom Hundert der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. ²Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. ³Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem unmittelbar nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu wählenden Protokollführer aufgezeichnet.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünfzehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 ist

a) zur Abwahl des Vorstandes eine Mehrheit von zwei Dritteln,

b) zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln,

c) zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln

der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung hierbei nur dann beschlussfähig, wenn einundfünfzig vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.

(3) Stimmgleichheit bei Abstimmung bedeutet Ablehnung.

(4) Stimmgleichheit bei Wahlen bedeutet Neuwahl.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 - Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) dem zweiten Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister,

die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(2) Bei Ausscheiden beziehungsweise Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Neubesetzung des vakant gewordenen Postens durch Nachwahl durch eine innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden/Rücktritt einzuberufende Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen (gerichtlich, außergerichtlich) vertreten; Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab eintausend Euro und mehr bedürfen eines Beschlusses aller drei Vorstandsmitglieder.

(4) ¹Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ²Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Seine Beschlüsse werden aufgezeichnet. ³Vorstandsbeschlüsse erfordern bei drei abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von Drei zu Null Stimmen oder Zwei zu Eins Stimmen, bei zwei abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von Zwei zu Null Stimmen. ⁴Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 - Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder Arbeitsgruppenleiter sein dürfen.

(2) ¹Den Kassenprüfern ist vom Vorstand unverzüglich und umfassend Einsicht in die zur Prüfung beehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. ²Auskünfte sind ihnen zu erteilen. ³Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

(4) Gegenüber der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer mindestens einmal jährlich einen Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und die Entlastung des übrigen Vorstandes zu beantragen.

(5) Bei Ausscheiden beziehungsweise Rücktritt eines Kassenprüfers erfolgt eine Neubesetzung des vakant gewordenen Postens durch Nachwahl durch eine innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 11 - Arbeitsgruppen

(1) ¹Für die vom Verein verfolgten Zwecke können Arbeitsgruppen durch Beschluss des Vorstandes gegründet beziehungsweise eingesetzt werden. ²Der Bestand einer Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Wahlperiode des Vorstandes.

(2) ¹Der Vorstand kann eine Arbeitsgruppe auflösen, wenn drei Fünftel der Mitglieder der Arbeitsgruppe dieses beim Vorstand schriftlich beantragen. ²Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe auflösen, wenn drei Fünftel der anwesenden Mitglieder dieses beschließt und der gewählte Vorstand dem nicht einstimmig widerspricht.

(3) ¹Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Arbeitsgruppe einen Arbeitsgruppenleiter. ²Bei Neuwahl des Vorstandes ist innerhalb von sechzig Kalendertagen, gerechnet ab der Vorstandswahl, der Arbeitsgruppenleiter gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 neu zu wählen.

(4) ¹Arbeitsgruppenleiter haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. ²Bei Vorstandssitzungen sind Arbeitsgruppenleiter nicht stimmberechtigt. ³Bei einer bestehenden Arbeitsgruppe betreffenden Belangen ist der Arbeitsgruppenleiter vom Vorstand zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt einzuladen und ihm ein Beratungs- sowie Anhörungsrecht zu gewähren.

(5) Der Arbeitsgruppenleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(6) ¹Die Arbeitsgruppen dürfen sich selbst Richtlinien und Ordnungen geben, diese sind schriftlich festzuhalten und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. ²Die Richtlinien und Ordnungen der Arbeitsgruppen dürfen nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen.

(7) Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, eigene geldwerte Leistungen oder zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag (§ 4 Absatz 4) einen Arbeitsgruppenbeitrag zu erheben.

(8) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Arbeitsgruppen nicht zu.

§ 12 - Haftungsbeschränkungen

(1) ¹Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen, oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (zum Beispiel Vorstand) oder sonstiger im Auftrage des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (zum Beispiel Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. ²Im Falle einer Schädigung wie vor haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) ¹Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein einen Schadenersatzanspruch gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen wurde. ³Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrage oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt worden ist.

(3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 - Datenschutz

(1) ¹Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. ²Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer (Festnetz, Mobilfunk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein, erforderlichenfalls Bankverbindung.

(2) ¹Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb, der Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung, auf einer Homepage, in Printmedien, in Telemedien und in elektronischen Medien veröffentlichen. ²Dies betrifft insbesondere Vereinsaktivitäten, Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. ³Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. ⁴Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten beziehungsweise von Einzelfotos zu seiner Person widersprechen; ein solcher Widerspruch ist auch pauschal und im voraus möglich. ⁵Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

(3) ¹Mitgliederlisten werden als elektronische Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. ²Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen als diesen satzungsgemäßen Zwecken Verwendung finden.

(4) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verwendung der Daten ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 - Salvatorische Klausel

¹Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. ²Der Vorstand hat bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. ³In der auf solchen Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2016 und in Anwendung von § 14 am 28. November 2016 durch den Vorstand beschlossen. ²Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 28. November 2016